



Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien  
post@IV1.bmwfj.gv.at

Telefon 0512/508-2209  
Fax 0512/508-2205  
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz,  
das Gaswirtschaftsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden  
(Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich);  
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1146/548  
Innsbruck, 28.05.2009

Zu Zl.: BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009 vom 4. Mai 2009

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Allgemeines:

Vorauszuschicken ist, dass alle gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft am grundsätzlichen Ziel, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstig Elektrizität bzw. Erdgas in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen (siehe § 3 Z. 1 EIWOG bzw. § 3 Z. 1 GWG) auszurichten sind. Es ist daher verfehlt, das Funktionieren des Marktes allein an einer möglichst hohen Wechselrate zu messen. Auch zeigt sich, dass unter dem Deckmantel „Wettbewerbsbeschleunigung“ versucht wird, zusätzliche Regulierungen der Netzbetreiber und Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde einzuführen. Es sollten die Interessen der Endkunden und nicht jene der Regulierungsbehörden im Vordergrund stehen. Da derzeit das dritte Liberalisierungspaket betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt von der EU verabschiedet wird, wäre es im Übrigen zweckmäßiger, unbedingt notwendige Gesetzesänderungen zugleich mit der Umsetzung dieses Paketes vorzunehmen.

### Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Art. 1 Z. 11 (§ 45c EIWOG) bzw. Art. 2 Z. 4 (§ 40a GWG):

Da die Komponenten des Systemnutzungsentgeltes, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Energiepreis bereits nach den geltenden Bestimmungen in transparenter Weise getrennt auszuweisen

sind, ist die getrennte Rechnungslegung als absolut überschießend anzusehen. Der weitaus überwiegende Teil der Endkunden ist an einer geschlossenen Gesamtrechnung interessiert, um so einen Gesamtüberblick über seine Energiekosten zu haben. Allenfalls könnte vorgesehen werden, dass auf Wunsch des Kunden zwei getrennte Rechnungen zu legen sind.

Auch die im neuen § 45c Abs. 2 EIWOG bzw. § 40a Abs. 2 GWG vorgesehene Ermächtigung, durch Verordnung nähere Bestimmungen über Struktur, Art der Darstellung und weitere Informationspflichten auf Informations- und Werbematerial sowie die Ausgestaltung von Rechnungen zu erlassen, ist überschießend und nicht notwendig.

Zu Art. 1 Z. 12 (§ 45d EIWOG) bzw. Art. 2 Z. 5 (§ 40b GWG):

Die neu formulierte Informationspflicht des Netzbetreibers geht offensichtlich davon aus, dass ein Energiekonsument nicht in der Lage ist, die bestehenden Einrichtungen zum Preisvergleich zu nutzen. Ob die schriftlichen Hinweise - auch wenn die nähere Ausgestaltung dieser Informationen durch einvernehmliche Verordnung der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geregelt wird - zur angestrebten Erhöhung der Wechselrate führen werden, darf bezweifelt werden.

Vollkommen überflüssig und datenschutzrechtlich bedenklich ist die im jeweiligen Abs. 3 vorgesehene Datensammlung bei der Verrechnungsstelle. Auch dem soeben eingelangten Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2008 der Energie-Control GmbH ist nicht zu entnehmen, dass es besondere Schwierigkeiten beim Lieferantenwechsel gibt.

Zu Art. 1 Z. 13 (§ 47a EIWOG) bzw. Art. 2 Z. 6 (§ 42e GWG):

Für die Verkürzung der Wechselfrist ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Organisatorisch wird jedoch eine Umsetzung ohne Übergangsfrist und Anpassung der Marktregeln nicht durchführbar sein. Da im dritten Liberalisierungspaket ohnehin eine Verkürzung der Wechselfrist vorgesehen ist, sollte diese Änderung gleichzeitig mit der Gesamtumsetzung erfolgen.

Zu Art. 3 Z. 3 (§ 27 Abs. 2 E-RBG):

Die vorgesehene Erhebung ist bereits durch die Meldepflichten der Netzbetreiber aufgrund der Statistikverordnungen für Strom und Gas abgedeckt. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht daher nicht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor